



---

**Botschaft zur Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wilderswil  
Montag, 16. Juni 2025, 19.00 Uhr, Mehrzwecksaal, Allmendstrasse 2a**

---

**Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger**

An der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 sind folgende Geschäfte traktandiert:

1. Jahresrechnung 2024:
  - a) Genehmigung der Erfolgsrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Wilderswil mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von Fr. 6'823.75
  - b) Genehmigung der Investitionsrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Wilderswil mit Nettoinvestitionen von Fr. 2'020'824.72
2. Kurtaxenreglement vom 8. Dezember 2008: Genehmigung der Änderungen per 1. Juli 2025
3. Campingreglement vom 21. Juli 2025: Genehmigung der Neufassung per 21. Juli 2025
4. Betriebsgebäude: Zufahrt, Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 128'028.70
5. Gemeindebetriebe: Anpassung Werkleitungen Oberdorfstrasse (Wasser, Abwasser, Elektrizität), Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 220'000.00
6. Orientierungen
7. Verschiedenes

---

Der Gemeinderat freut sich, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu können und dankt für Ihr Interesse.

**Die Unterlagen zum Traktandum 1 können bei der Finanzverwaltung, die Unterlagen zu den Traktanden 2 und 3 können bei der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.**

**Ebenfalls wurde die detaillierte Broschüre zur Jahresrechnung 2024 auf der Website der Gemeinde ([www.wilderswil.ch](http://www.wilderswil.ch), Verwaltung/Finanzverwaltung) aufgeschaltet. Selbstverständlich drucken wir Ihnen die Broschüre auch gerne aus.**

# 1. Jahresrechnung 2024

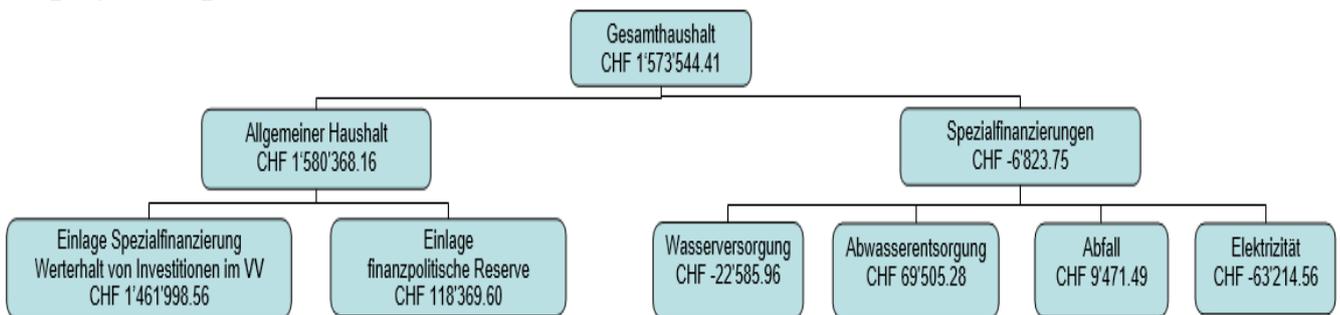
- a) **Genehmigung der Erfolgsrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Wilderswil mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von Fr. 6'823.751**
- b) **Genehmigung der Investitionsrechnung 2024 der Einwohnergemeinde Wilderswil mit Nettoinvestitionen von Fr. 2'020'824.72**

## 1. Allgemeines

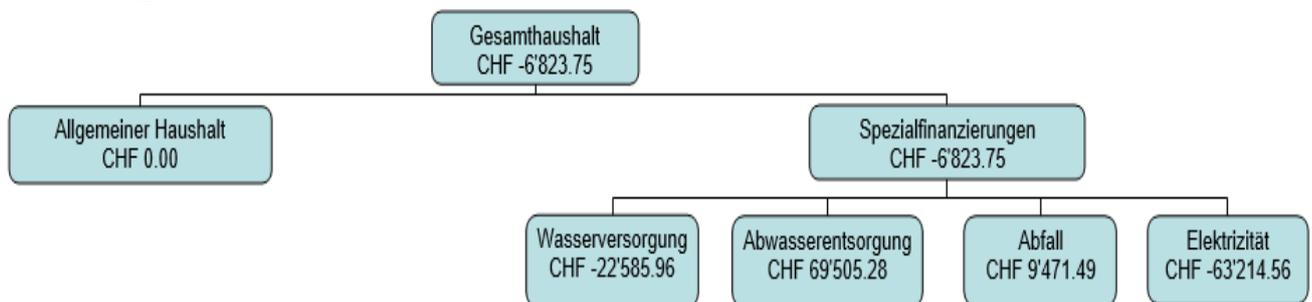
Die Jahresrechnung 2024 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt. Zum Einsatz gelangte das EDV-System der Firma Dialog Verwaltungs-Data AG.

## 2. Ergebnisse

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushalts von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Das Ergebnis sieht **vor** den Einlagen in die Spezialfinanzierung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" und die finanzpolitische Reserve (systembedingte zusätzliche Abschreibungen) wie folgt aus:



Das Ergebnis sieht **nach** den Einlagen in die Spezialfinanzierung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" und die finanzpolitische Reserve (systembedingte zusätzliche Abschreibungen) wie folgt aus:



### Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 6'823.75 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 262'910.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt Fr. 256'086.25.

### Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst nach Einlage in die Spezialfinanzierung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" und nach Vornahme der systembedingten zusätzlichen Abschreibungen ausgeglichen ab (siehe Abschreibungen). Budgetiert war ebenfalls ein ausgeglichener Allgemeiner Haushalt.

### Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 22'585.96 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 24'840.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt Fr. 2'254.04. Das Eigenkapital der SF Wasserversorgung beträgt Fr. 449'946.63. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf Fr. 1'632'286.22.

### **Spezialfinanzierung (SF) Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 69'505.28 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 8'780.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt Fr. 78'285.28. Die Hauptgründe dafür sind Minderaufwände beim Unterhalt Kanalisationen sowie beim Betriebsbeitrag an die Abwasser Region Interlaken (Fr. -70'000.00). Das Eigenkapital der SF Abwasserentsorgung beträgt Fr. 882'782.57. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf Fr. 2'462'832.97.

### **Spezialfinanzierung (SF) Abfall**

Der Abfall schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 9'471.49 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 19'350.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt Fr. 28'821.49. Die Hauptgründe dafür sind Minderaufwendungen bei den Deponiegebühren Abfall (Fr. -7'599.35) sowie beim Unterhalt Containerplätze (Fr. -3'490.40). Bei den Abfallgebühren resultieren Mehreinnahmen (Fr. +27'955.84). Das Eigenkapital der SF Abfall beträgt Fr. 524'089.48.

### **Spezialfinanzierung (SF) Elektrizität**

Die Elektrizität schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 63'214.56 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 209'940.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt Fr. 146'725.44. Der Hauptgrund dafür sind höhere Einnahmen aus Rückerstattungen Dritter (Fr. +161'860.30). Die Funktion Elektrizitätsnetz schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 151'563.87 ab und die Funktion Eigene Energieproduktion mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 19'995.85. Bei der Funktion Elektrizitätswerk resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 234'774.28. Das Eigenkapital der SF Elektrizität beträgt Fr. 371'364.65. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf Fr. 1'514'281.69.

### **Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr**

Die einseitige SF Feuerwehr schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 27'818.76 ab. Das Eigenkapital der SF Feuerwehr war per 31.12.2021 aufgebraucht. Die Anschlussgemeinden Gsteigwiler, Gündlischwand und Saxeten müssen sich am Aufwandüberschuss der Feuerwehr mit einem Betrag von Fr. 10'888.25 beteiligen. Der Aufwandüberschuss zulasten des allgemeinen Haushalts beträgt Fr. 16'930.51. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 56'810.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt Fr. 39'879.49. Das Eigenkapital der SF Feuerwehr beträgt Fr. 0.00.

### **Spezialfinanzierung (SF) Mehrwertabschöpfung**

Die SF Mehrwertabschöpfung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 7'060.00 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 18'000.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2024 beträgt Fr. 10'940.00. Das Eigenkapital der SF Mehrwertabschöpfung beträgt Fr. 180'949.40.

### **Spezialfinanzierung (SF) Liegenschaften Finanzvermögen**

Für den Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens besteht eine Spezialfinanzierung. Die Einlage 2024 beträgt Fr. 30'669.00. Im Jahr 2024 wurden aus der Spezialfinanzierung für Unterhaltsarbeiten insgesamt Fr. 43'790.65 entnommen. Das Kapital der Spezialfinanzierung beträgt Fr. 7'159.50.

### **Spezialfinanzierung (SF) Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen**

Für den Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen besteht eine Spezialfinanzierung. Die Einlage 2024 beträgt Fr. 1'461'998.56. Im Jahr 2024 wurden der Spezialfinanzierung für Abschreibungen keine Beträge entnommen. Das Kapital der Spezialfinanzierung beträgt Fr. 6'929'890.63.

### **Investitionsrechnung**

Es wurden Nettoinvestitionen von Fr. 2'020'824.72 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 5'112'000.00. Gründe für die tieferen Nettoinvestitionen sind zeitliche Verschiebungen bei der Sanierung Schulhaus. Für die Sanierung Jungfrauweg sind noch fast keine Kosten angefallen. Beim Projekt Direktanschluss Flugplatz konnten Kantonsbeiträge von Fr. 875'427.05 verbucht werden.

### **Bilanz**

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2024 Fr. 30'185'470.42 (Vorjahr: Fr. 29'059'817.55). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf Fr. 10'489'238.03 (Vorjahr: Fr. 10'796'934.88). Gegenüber

dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von Fr. 307'696.85. Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31. Dezember 2024 Fr. 19'696'232.39 (Vorjahr: Fr. 18'262'882.67), was einer Zunahme von Fr. 1'433'349.72 entspricht. Das Fremdkapital ist auf Fr. 11'254'789.49 (Vorjahr: Fr. 11'727'421.38) gesunken. Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2024 Fr. 18'930'680.93 (Vorjahr: Fr. 17'332'396.17). Die Vorfinanzierungen sind auf Fr. 12'546'451.01 (Vorjahr: Fr. 10'718'799.10) gestiegen. Davon beläuft sich die Spezialfinanzierung "Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen" auf Fr. 6'929'890.63 (Vorjahr: Fr. 5'467'892.07). Die Reserven aus zusätzlichen Abschreibungen haben sich auf Fr. 610'990.37 (Vorjahr: Fr. 492'620.77) erhöht. Der Bilanzüberschuss beträgt unverändert Fr. 2'808'612.71 (Vorjahr: Fr. 2'808'612.71), was zirka 7.5 Steueranlagezehnteln entspricht.

### **Nachkredite**

Die Nachkredite betragen total Fr. 2'755'519.32. Sie sind in einer separaten Nachkreditabelle (siehe detaillierte Jahresrechnung/Broschüre) aufgeführt und mit entsprechenden Begründungen versehen. Davon sind

- gebunden:	Fr. 784'286.33
- innerhalb der Gemeinderatskompetenz:	Fr. 1'971'232.99
- innerhalb der Gemeindeversammlungskompetenz:	Fr. 0.00

Die detaillierte **Jahresrechnung 2024** kann bei der Finanzverwaltung eingesehen und bezogen werden.

Ebenfalls wurde die detaillierte Broschüre zur Jahresrechnung 2024 auf der Website der Gemeinde ([www.wilderswil.ch](http://www.wilderswil.ch), Verwaltung/Finanzverwaltung) aufgeschaltet. Selbstverständlich drucken wir Ihnen die Broschüre auch gerne aus.

### **Antrag des Einwohnergemeinderates**

*Der Einwohnergemeinderat Wilderswil beantragt den Stimmberechtigten:*

- a) Die Erfolgsrechnung 2024 mit einem Aufwandüberschuss im Gesamthaushalt von Fr. 6'823.75 zu genehmigen;
- b) Die Investitionsrechnung 2024 mit Nettoinvestitionen von Fr. 2'020'824.72 zu genehmigen.

## **2. Kurtaxenreglement vom 8. Dezember 2008: Genehmigung der Änderungen per 1. Juli 2025**

---

### **1. Situation, Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der notwendigen Kontrolle der Beherbergenden im Bereich der Kurtaxen beabsichtigen die Gemeinden Interlaken, Matten, Unterseen und Wilderswil (inkl. Gsteigwiler und Saxeten) eine Anpassung der einzelnen Kurtaxenreglemente. Dabei soll die Tourismusorganisation Interlaken (TOI) ermächtigt werden, diese Überprüfungen durchzuführen und die Kosten dafür aus den Kurtaxeneinnahmen zu finanzieren. Sobald die Kurtaxenreglemente in allen erwähnten Gemeinden genehmigt worden sind, wird der bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den beteiligten Gemeinden und der TOI entsprechend angepasst.

### **2. Die Änderungen im Überblick**

Nachstehend werden die geplanten Änderungen aufgezeigt, welche in allen Kurtaxenreglementen der erwähnten Gemeinden notwendig werden:

- Artikel 8a, Absatz 1:
  - Alt:  
Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation.
  - Neu:  
Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation und gewährt der Tourismusorganisation und allfälligen Mandatsträger:innen auf Antrag hin Einsicht.
- Artikel 9, Absatz 3 (neu eingefügt):
  - Neu:  
Die Tourismusorganisation kann Kurtaxenkontrollen bei Beherbergenden durchführen. Sie ist ermächtigt, diese Kontrollen im Mandat weiterzugeben.

### 3. Reglementsauflage

Die Änderungen des Kurtaxenreglements, gültig per 1. Juli 2025, liegen seit dem 15. Mai 2025 in der Gemeindeschreiberei Wilderswil öffentlich zur Einsichtnahme auf.

### Antrag des Einwohnergemeinderates

*Der Einwohnergemeinderat Wilderswil beantragt den Stimmberechtigten, die Änderungen des Kurtaxenreglements, gültig ab dem 1. Juli 2025, zu genehmigen.*

## 3. Campingreglement vom 21. Juli 2025: Genehmigung der Neufassung per 21. Juli 2025

---

### 1. Situation, Ausgangslage

Seit einigen Jahren ist festgestellt worden, dass sehr viele Plätze in der Region und insbesondere auch in unserem Gemeindegebiet vermehrt auf online-Plattformen als Übernachtungsstellen angeboten werden. Die Einflussnahme bei den verschiedenen Plattformen bleiben praktisch wirkungslos. Diese – auch als Wildcamping bekannte – Übernachtungsform mag für die einzelnen Übernachtenen wohl ideal, günstig und unkompliziert sein, für die Grundeigentümer:innen der verschiedensten Plätze hingegen sind leider sehr viele negative Auswirkungen festzustellen. Neben dem unerlaubten Befahren von Plätzen, Strassen, Waldwegen und Land werden sehr oft grosse Mengen Abfall und weitere – sehr unschöne – Hinterlassenschaften «entsorgt». Letzten Sommer wurden beispielsweise rund um die Ruine Unspunnen an einem Morgen sieben Campingfahrzeuge festgestellt, welche die Nacht dort verbracht hatten – alle sind notabene durch das Fahrverbot gefahren. Das Team des Werkhofs hatte anschliessend die unschöne Aufgabe, den mehr als überfüllten Abfalleimer und weiteren Unrat im angrenzenden Wald und Land zu entfernen. Damit inskünftig eine bessere Grundlage für eine Einflussnahme gegen diese unerwünschte Entwicklung besteht, hat sich der Gemeinderat zusammen mit der Sicherheitskommission entschieden, das vorliegende Campingreglement zu verfassen. Bisher hat trotz Campingplatz (Oberei) kein Campingreglement bestanden.

### 2. Die Neuerungen im Überblick

Nachstehend werden die wichtigsten, geplanten Neuerungen aufgezeigt:

- **Campieren:** Artikel 2, Absatz 1 + 2:
  - Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbussen), Personenwagen, Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlichen Unterkünften.
  - Die dauernde Wohnsitznahme auf einem Campingplatz ist nicht gestattet (ausgenommen in betriebsnotwendigen Gebäuden respektive Wohnungen).
- **Campieren ausserhalb von Campingplätzen:** Artikel 3, Absätze 1 - 3:
  - Das Campieren ausserhalb von bewilligten Campingplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das vereinzelte Campieren in Privatgärten durch Familienangehörige, Verwandte etc.
  - Die Sicherheitskommission kann auf Gesuch hin und mit Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers das gelegentliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, insbesondere durch Jugendorganisationen, ausserhalb von Campingplätzen gestatten. Dabei sind die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss anzuwenden. Es können Auflagen gemacht und die Dauer festgelegt werden.
  - Stellplätze für Zelte, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbusse), Personenwagen (mit Übernachtungsmöglichkeit) etc. sind im Hofbereich eines Landwirtschaftsbetriebes im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zulässig.
- **Campingplätze:** Artikel 4 - 26:
  - In den Artikeln 4 – 26 sind die gemäss verschiedenen Musterreglementen aus vergleichbaren Gemeinden enthaltenen Regelungen für den Betrieb von Campingplätzen enthalten. Mit den Betreiberinnen des einzigen Campingplatzes in unserer Gemeinde (Camping Oberei Wilderswil) wurden die einzelnen Artikel besprochen, damit der weitere Betrieb ihres Campingplatzes im bestehenden Rahmen weiterhin sichergestellt bleibt.

- **Strafbestimmungen:** Artikel 27, Absätze 1-3:
  - Nach Artikel 27 ist die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes möglich. Ebenfalls können Wiederhandlungen gegen das Campingreglement mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen bleibt dabei vorbehalten.

Sobald das Campingreglement rechtsgültig in Kraft gesetzt ist, will die Sicherheitskommission im Auftrag des Gemeinderates ein geeignetes Kontrollorgan beauftragen, um dem unerwünschten Wildcamping Einhalt zu gebieten. Dabei geht es weniger um das Inkasso von Bussen, sondern vielmehr um das Verhindern der unerwünschten Übernachtungen (mit den erwähnten Nebenwirkungen) auf dem Gemeindegebiet. Falls weitere Grundeigentümerinnen wie die Schwellenkorporation Bödeli-Süd (z.B. entlang der Lutschine), der Kanton Bern (z.B. entlang der Kantonsstrasse) oder die Bürgergemeinde Wilderswil (z.B. entlang von Lutschine, Kantonsstrasse, an Waldstrassen und Wegen bzw. im Wald) interessiert sind, könnten in deren Auftrag ebenfalls Kontrollgänge zur Vermeidung der illegalen Übernachtungen durchgeführt werden. Der Gemeinderat und die Sicherheitskommission erhoffen sich mit diesen Massnahmen eine deutliche Reduktion der unerwünschten Übernachtungen, auch damit die Plätze in unserer Gemeinde auf den verschiedenen online-Plattformen nicht mehr als ideale und günstige Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden.

### 3. Reglementsauflage

Die Neufassung des Campingreglements, gültig per 21. Juli 2025, liegt seit dem 15. Mai 2025 in der Gemeindeschreiberei Wilderswil öffentlich zur Einsichtnahme auf.

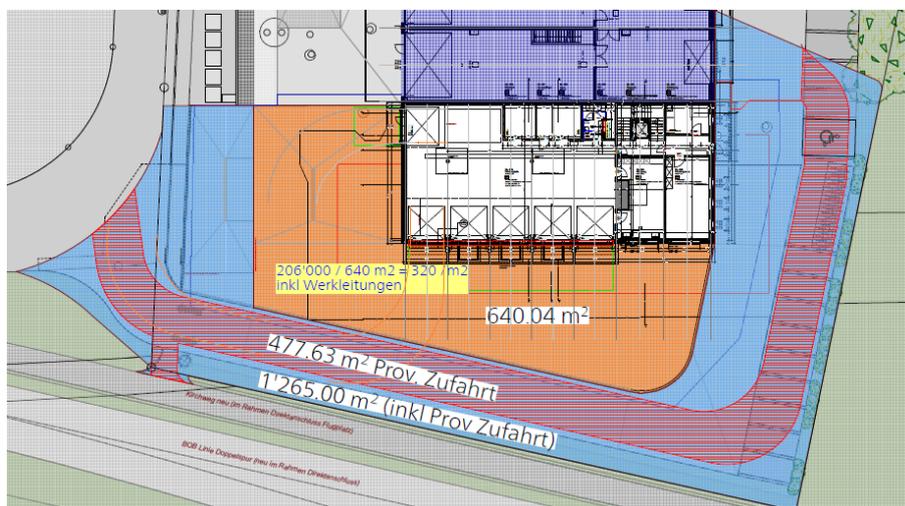
### Antrag des Einwohnergemeinderates

*Der Einwohnergemeinderat Wilderswil beantragt den Stimmberechtigten, die Neufassung des Campingreglements, gültig ab dem 21. Juli 2025, zu genehmigen.*

## 4. Betriebsgebäude: Zufahrt, Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 128'028.70

### 1. Situation, Ausgangslage

Nachdem für den Bau des Betriebsgebäudes ein Kredit gesprochen wurde, hat sich später zusätzlich der Bau der Rettungsstation Spitäler fmi AG ergeben. Dieser zusätzliche und zeitlich verzögerte Anbau an das bereits bestehende Betriebsgebäude hat eine verlängerte Erschliessungsstrasse notwendig gemacht. Der Gemeinderat Wilderswil hat dafür am 3. Juni 2020 in seiner Kompetenz einen Kredit von Fr. 115'000.00 bewilligt. Durch baubedingte Mehrkosten (Materialdepot, mehr Ausmass, Versicherung über Schulter), Teuerung, Mehrfläche, zusätzliche Parkplätze und geänderte Strassenanschlüsse sind Zusatzkosten von total Fr. 128'028.70 entstanden. Zusammen mit dem bereits bewilligten Kredit des Gemeinderates liegt die Kompetenz für die Bewilligung der Zusatzkosten bei der Gemeindeversammlung. Beim Bau des Betriebsgebäudes wurde der bewilligte Kredit ursprünglich mit einer Unterschreitung von Fr. 377'834.00 abgerechnet.



Situation: Zufahrt Betriebsgebäude / Quelle: Brönnimann Architekten AG

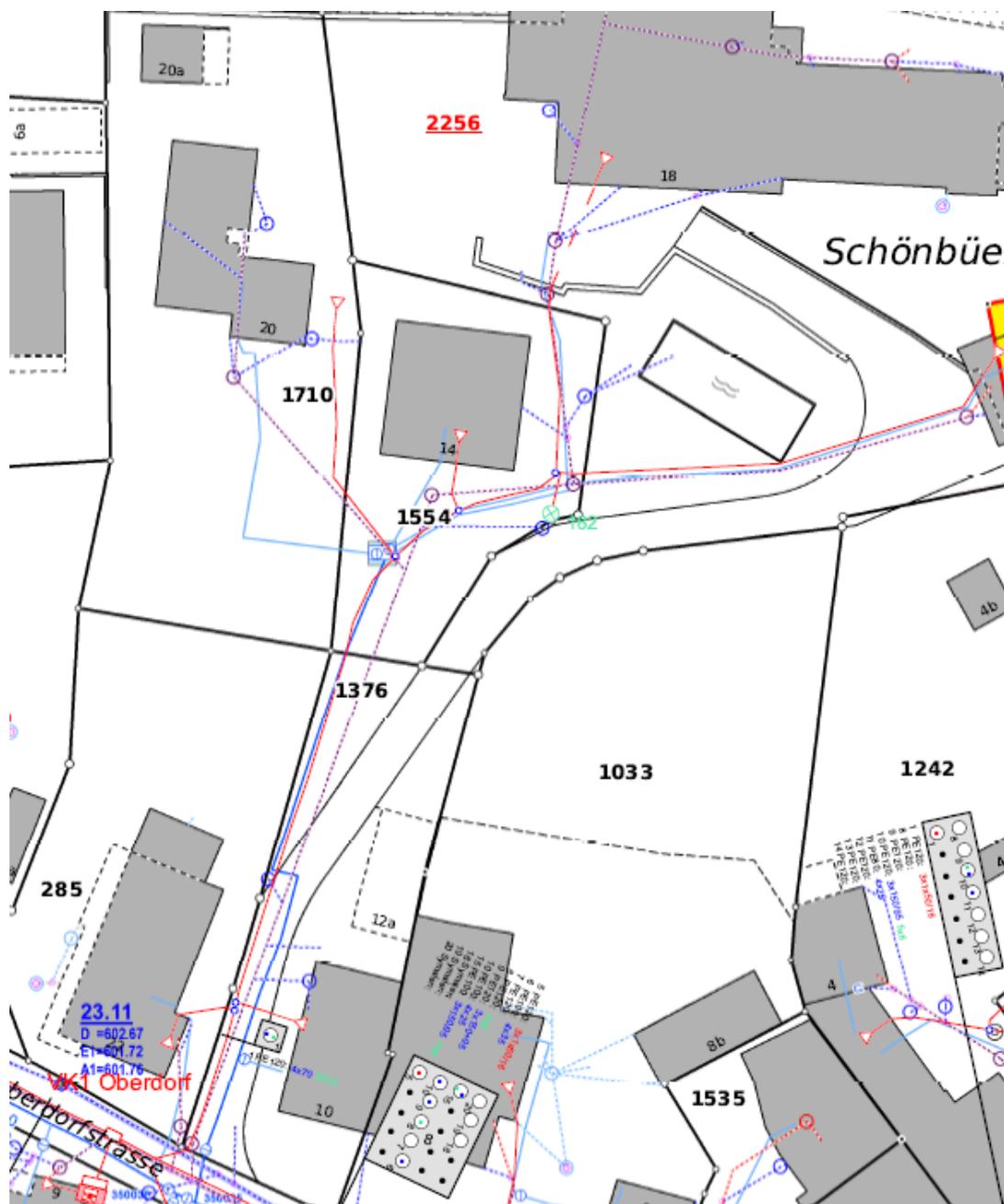
## Antrag des Einwohnergemeinderates

Der Einwohnergemeinderat Wilderswil beantragt den Stimmberechtigten, den Nachkredit von Fr. 128'028.70 für die Zufahrt beim Betriebsgebäude zu bewilligen.

## 5. Gemeindebetriebe: Anpassung Werkleitungen Oberdorfstrasse (Wasser, Abwasser, Elektrizität), Bewilligung eines Verpflichtungskredits von Fr. 220'000.00

### 1. Situation, Ausgangslage

Durch den geplanten und bereits bewilligten Umbau beim ehemaligen Hotel Schönbühl sowie dem Neubau eines weiteren Gebäudes an der Oberdorfstrasse werden höhere Kapazitäten bei den Wasser-, Abwasser- und Elektrizitätsanschlüssen notwendig. Da die Einwohnergemeinde Wilderswil erschliessungspflichtig ist und durch die geplanten Bautätigkeiten wieder Anschlussgebühren zu Gunsten der verschiedenen Werke zurückfliessen werden, müssen die Werkleitungen angepasst werden. Das heute in diesem Gebiet noch nicht bestehende Trennsystem zwischen Abwasser und Oberflächenwasser wird ebenfalls eingeführt, wie auch die Erstellung eines zusätzlichen Hydranten.



Situation: Werkleitungen Oberdorfstrasse/Schönbühl / Quelle: Gemeindebetriebe Wilderswil

## 2. Finanzielles

Die zu erwartenden Kosten für die Anpassung der Werkleitungen Oberdorfstrasse betragen Fr. 220'000.00. Die Ausgabe ist im Finanzplan der Jahre 2024-2029 nicht enthalten und im Budget der Investitionsrechnung 2025 sind ebenfalls keine Kosten vorgesehen. Die Ausgabe wird so weit als möglich mit eigenen Mitteln finanziert (Spezialfinanzierung). Die Restfinanzierung erfolgt mit einem Darlehen.

<b>Folgekosten</b>	<b>Jahr</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>
<b>Wasser</b>						
Abschreibungen ab Inbetriebnahme, Lebensdauer 80 Jahre: 1,25%		900.00	900.00	900.00	900.00	900.00
Zinsen, kalkulatorischer Zins: 2,00%		1'400.00	1'400.00	1'400.00	1'300.00	1'300.00
<b>Abwasser</b>						
Abschreibungen ab Inbetriebnahme, Lebensdauer 80 Jahre: 1,25%		1'500.00	1'500.00	1'500.00	1'500.00	1'500.00
Zinsen, kalkulatorischer Zins: 2,00%		2'400.00	1'400.00	1'300.00	1'300.00	1'300.00
<b>Elektrizität</b>						
Abschreibungen ab Inbetriebnahme, Lebensdauer 40 Jahre: 2,50%		800.00	800.00	800.00	800.00	800.00
Zinsen, kalkulatorischer Zins: 2,00%		600.00	600.00	600.00	600.00	500.00
<b>Total Folgekosten</b>		<b>7'600.00</b>	<b>6'600.00</b>	<b>6'500.00</b>	<b>6'400.00</b>	<b>6'300.00</b>

### Antrag des Einwohnergemeinderates

*Der Einwohnergemeinderat Wilderswil beantragt den Stimmberechtigten, den Verpflichtungskredit von Fr. 220'000.00 für die Anpassung der Werkleitungen Oberdorfstrasse (Wasser, Abwasser, Elektrizität) zu bewilligen.*

## 6. Orientierungen

---

Die Gemeindeversammlung wird über die folgenden Themen orientiert:

- Sanierung Schulhaus
- Einweihungsfest

## 7. Verschiedenes

---